

Schwierigkeiten unterhalten hatte, nachdem die anderen Mitarbeiter gegangen waren. Dies stellt keinen Freibrief für sexuelle Annäherungsversuche dar.

Bei der Wertung des Verhaltens des Klägers fällt entscheidend ins Gewicht, daß dieser als Marktleiter der Vorgesetzte der Zeugin J. war. Die Zeugin J. befand sich noch in der Probezeit und war insofern hinsichtlich des erfolgreichen Ausgangs der Probezeit von dem ihr vorgesetzten Marktleiter abhängig.

Diese Abhängigkeitssituation hat der Kläger bewußt ausnutzen wollen, was sich überdeutlich aus der Äußerung: „Ich werde dich jetzt testen“ ergibt.

Damit war sowohl das Vertrauen des Arbeitgebers in die moralische Integrität des Klägers als Vorgesetzten zerstört als auch das Vertrauen darauf, daß Personalentscheidungen und Vorschläge des Klägers in seiner Eigenschaft als Marktleiter von sachlichen Gründen und nicht etwa von privaten sexuellen Wünschen getragen waren.

Eine Abmahnung des Klägers als Voraussetzung für eine Kündigung war hinsichtlich dieses Verhaltens nicht erforderlich. Denn hierbei handelt es sich um Störungen im Vertrauensbereich der Vertragspartner (sh. BAG. Beschl. v. 9.1.1986 a.a.O., Der Betrieb 1986, S. 1340).

Im Vertrauensbereich bedarf es einer Abmahnung nur, wenn der Arbeitnehmer mit vertretbaren Gründen annehmen konnte, sein Verhalten sei nicht vertragswidrig gewesen oder werde vom Arbeitgeber zumindest nicht als ein erhebliches, den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdendes Fehlverhalten angesehen.

Hierfür ist im vorliegenden Fall nichts ersichtlich.

Zugunsten des Klägers ist zwar zu berücksichtigen, daß dieser unstreitig in den vergangenen 14 Jahren ohne Beanstandungen seine Tätigkeit für die Beklagte verrichtet hat.

Zu Lasten des Klägers wirkt sich jedoch aus, daß es allein durch das Verhalten des Klägers zu einer ganz erheblichen Störung im Vertrauensbereich gekommen ist. Dieses gestörte Vertrauensverhältnis erscheint nicht reparabel. Insbesondere kann der Kläger aufgrund dieses Vorfalles im Baumarkt der Beklagten keine Vorgesetztenfunktion wahrnehmen. Sowohl das Vertrauen des Arbeitgebers als auch das der übrigen Mitarbeiter in die moralische Integrität des Klägers und die sachliche Begründetheit seiner Personalvorschläge und Entscheidungen ist nicht mehr gegeben.

Mitgeteilt von RAin Barbara Degen, Bonn

Urteil

AG Ffm. §§ 651c I, 651d I BGB

Minderung der Reisekosten wegen sexueller Gewalt durch den Reiseleiter

Sexuelle Angriffe durch den Reiseleiter begründen einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises (hier: 10 %), da sie nicht nur eine Ehrverletzung darstellen, sondern auch den Erholungs- und Informationswert einer Reise erheblich beeinträchtigen.

Urteil des AG Frankfurt am Main vom 7.5.1991 – 32 C 670/90 – 84 –

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Die Töchter wehren sich

Wir dokumentieren im folgenden den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das ZDF, einen Auszug aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin sowie den Beschluß des Landgerichts Mainz vom 3.9.1991. Dieser führte dazu, daß das ZDF zunächst vollständig auf die Ausstrahlung des Dokumentarfilms „Geraubte Kindheit ...“ verzichtete: kurzfristig war eine Herausnahme der mit Renate Bühn gedrehten Szenen, die den gesamten Film durchzogen, nicht möglich. Da der Vater – „auf Grund ihrer Identität ebenfalls identifizierbar – in schwerwiegender Weise in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt worden“ wäre, sollte die Person der Antragstellerin unkenntlich gemacht und ihre Stimme akustisch verändert werden. Der Justitiar des ZDF argumentierte (unter Hinweis auf das sog. Lebach-Urteil, BVerfGE 35, 202 ff.), die öffentlich-rechtliche Anstalt dürfe kein Interview ausstrahlen, das die Rechte Dritter verletzte.

Der „Erfolg“, die einstweilige Verfügung gegen das ZDF, mit der eine Verfremdung der Identität der Antragstellerin untersagt wurde, war ein zwiespältiger für Renate Bühn. Einen justiziellen Weg, das ZDF zur Ausstrahlung der nicht verfremdeten Szenen zu verpflichten, gibt es nicht. So setzt der Beschluß zwar ein Zeichen für das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Mädchen und Frauen; gleichzeitig werden von der Antragstellerin jedoch die Grenzen patriarchalen Rechts erlebt, kann sie ihr wirkliches Begehren nicht durchsetzen. Die Berichterstattung der Presse hat das Problem öffentlich gemacht – bei der späteren Sendung des Films im ZDF (24.9.1991) jedoch waren – trotz einer hohen Bereitschaft der Antragstellerin zu Zugeständnissen – alle Szenen mit ihr herausgeschnitten.

Aus der Antragschrift:

Mitte Juli 1991 wurde die Antragstellerin von Frau B., die sich als Redakteurin des ZDF vorstellte, angerufen. Frau B. suchte Interviewpartnerinnen, die bereit waren, über ihre sexuellen Gewalterlebnisse in der Kindheit und den Umgang damit als erwachsene Frauen offen vor der Kamera zu sprechen. Die Antragstellerin hatte in Darmstadt eine Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, die in der Kindheit sexuelle Gewalt erlebt hatten, mit initiiert. Dabei handelt es sich um WILDWASSER Darmstadt. Sie war grundsätzlich zu einer solchen öffentlichen Selbstdarstellung bereit, da sie hierin eine Möglichkeit sah, über ihre eigenen sexuellen Gewalterfahrungen als Mädchen zu sprechen und andere Mädchen mit ihrem Vorbild zum Bruch des Schweigens über oft jahrelang erlebte sexuelle Gewalt anzuregen. In den Gesprächen mit den beiden Redakteurinnen B. und S., die zur Vorbereitung des Interviews mit der Antragstellerin geführt wurden, machte letztere immer wieder deutlich, daß es ihr um den Bruch des Schweigens, um die öffentliche Rede über die Täter geht und daß sie mit ihrem vollen Namen, ihrem Gesicht und ihrer eigenen Stimme gesendet werden wolle. Dies sicherten ihr die beiden genannten Redakteurinnen zu, zumal sie dies zuvor als Ziel des Filmbeitrags selbst benannt hatten.

Der Antragstellerin waren andere Filmberichte bekannt, in denen betroffene Frauen und Männer mit verzerrter Stimme, schwarzen Balken über Augen bzw. Gesicht und geänderten Namen gezeigt worden waren. Diese sicherlich in den meisten Fällen zum Schutz und auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen erfolgten Verfremdungen fanden in einer Zeit statt, in der sich noch keine Interviewpartnerinnen offen mit ihrer vollen Identität preisgeben wollten, zumal die öffentliche Rede zu dem Thema bis vor ca. 2 Jahren noch tabu war. Heute kann dabei schon eher davon geredet werden, daß der sexuelle Mißbrauch von Mädchen (und jetzt auch Jungen) zum Modethema avanciert ist.

Wegen der besonderen Sensibilität des Themas und weil es um Selbstdarstellungen der Antragstellerin und eines betroffenen Mannes, Herrn H. aus Dortmund ging, die beide ihre Identität nicht verstecken wollten, sondern das Geheimnis um das sexuelle Gewalterleben und die Täter brechen wollten, vereinbarten die Redakteurinnen und die Antragstellerin sowie der genannte Betroffene, daß sie sich den fertigen Filmbeitrag noch einmal ansehen könnten. Ihnen wurde bei dieser Präsentation mitgeteilt, daß der Chefredakteur die Sendung bereits abgenommen habe, d.h., die Antragstellerin ging in ihrem Vorstellungshorizont davon aus, daß nunmehr keine Änderungen mehr vorgenommen würden.

Am 29.8.1991 teilte ihr der betroffene Mann in einem Telegramm an ihren Urlaubsort mit, daß eine Verfremdung von Namen und Gesicht vom zuständigen Justitiar durchgesetzt worden sei.

Die Antragstellerin reagierte betroffen und schockiert, da sie in der Verfremdung ihres Gesichtes und dem Weglassen ihres Nachnamens *gegen ihren Willen* eine erneute Benutzung ihrer Person erlebt, der ebenso wie während des Mißbrauchs durch den Vater-Täter das Recht auf die eigene Identität oder die Entwicklung einer solchen geraubt wird. In der gesamten Fachliteratur und im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen aller sozialen Berufe, die mit der Thematik sich auseinandersetzen, wird immer wieder deutlich gemacht, daß auch bei Hilfsmaßnahmen zum Schutze von Mädchen bzw. allen weiteren Entscheidungen in verstärktem Maße deren eigener Wille geachtet werden muß, da ansonsten eine Wiederholung der traumatischen Kindheitserlebnisse zu befürchten ist, d.h. insbesondere eine Mißachtung der eigenen Grenzen (körperlichen wie seelischen) wiedererlebt wird. Der damit verbundene Vertrauensverlust führt dann zum Scheitern jeglicher für das Kind (oder auch die Erwachsene) wohlgemeinter Schutzmaßnahmen.

Die Entscheidung des Antragsgegners verletzt die Antragstellerin in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, in dem Recht, insbesondere im hiesigen Kontext einen Anspruch auf Achtung ihres eigenen mehrfach geäußerten Willens und damit eine Anerkennung ihrer hart erarbeiteten und gefundenen Identität durchzusetzen. Die Mißachtung ihrer Intentionen, Bruch des Schweigens über den Mißbrauch und Entmystifizierung der Täter, wird von ihr als erneute Demütigung erlebt. Die vorgesehene Verfremdung mit schwarzen Balken im Gesicht oder über den Augen setzt das Schweigen über die sexuelle Gewalt an der Antragstellerin auf anderer Ebene fort und steht in krasssem Widerspruch zu dem Text, der aus ihrem Interview gesendet werden soll: erst dann wenn das Schweigen über die Täter gebrochen wird, wenn Täter sich vor Entdeckung fürchten müssen, wird sich etwas an dem erschreckenden Ausmaß sexueller Gewalt an Mädchen ändern.

Die Beeinträchtigung der Antragstellerin, die in der Namensleugnung gesehen werden kann (§ 12 BGB), soll hier mit der einstweiligen Verfügung im summarischen Verfahren nicht zur Überprüfung gestellt werden. Die Entscheidung, auf den Nachnamen der Antragstellerin zu verzichten, wird jedoch von ihr ebenso als ein Eingriff in ihre Identität erlebt.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin ist auch nicht wegen der Berücksichtigung legitimer Täterschutzgesichtspunkte gerechtfertigt.

In ihren Ausführungen im Interview stellt die Antragstellerin ihren Vater nicht in spezifischer Weise „an den Pranger“, sondern legt den Schwerpunkt auf eine Darstellung des eigenen Erlebens. Sie nennt außer der Tatsache, daß es sich um ihren Vater gehandelt habe, der sie mißbraucht hat, keine weiteren Identifizierungsmerkmale, die es einer breiten Öffentlichkeit ermöglichen, z.B. einen in der Öffentlichkeit bekannten Mann zu identifizieren. (Auch dies wäre bei einer Abwägung der Persönlichkeitsrechte von Täter und Opfer nach diesseitiger Auffassung legitim, soll hier aber nicht zur Überprüfung gestellt werden.)

Das Persönlichkeitsrecht der Geschädigten auf Achtung ihrer Identität nach lange erlebter Mißachtung derselben durch den Vater-Täter ist höher zu bewerten als das Interesse des Täters auf Wahrung seines Geheimnisses. Eine solche Wahrung ist im übrigen weiter gegeben, wenn wie beantragt verfahren wird: nur ein kleiner Personenkreis wird die Antragstellerin identifizieren und damit gleichzeitig den Vater. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Vater schon von der Antragstellerin selbst mit der durch ihn erlebten Gewalt vor Jahren konfrontiert worden ist und er wegen der kurzen Verjährungsfristen der einschlägigen Delikte auch mit keiner Strafverfolgung mehr zu rechnen hat.

Im übrigen sei noch darauf verwiesen, daß die Unkenntlichmachung der Antragstellerin erneut bedeutet, daß sie für alle Zuschauerinnen und Zuschauer als Stigmatisierte präsentiert wird und der Täter unsichtbar und unangetastet bleiben darf.

Aus der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin:

Die sexuelle Gewalt gegen mich als Mädchen durch den Vater-Täter hat mir die Kindheit und für lange Zeit mein Fühlen, mein Leben, jegliche Identität geraubt. Daraus habe ich mich durch das Schweigenbrechen und das öffentliche Sprechen zusammen mit anderen Frauen befreit. Die Verfremdung meines Gesichtes, meiner Stimme und das Weglassen meines Nachnamens gegen meinen Willen in der ZDF-Sendung ist ein erneutes Benutzen meiner Person, der jegliche Identität damit geraubt wird. Meine Aussage im Interview, daß erst, wenn Täter sich vor Entdeckung bedroht fühlen, sich an dem Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen etwas verändert, steht im völligen Widerspruch zu der Verfremdungsentcheidung des Justitiars. Mit diesem Vorgehen erlebe ich erneut die Erfahrung, die der Situation als Mädchen entspricht, daß nicht die Betroffenen Recht und Schutz erfahren, sondern der Täter.

Beschluß

LG Mainz, §§ 935 ff. ZPO, 241, 305 BGB

1) *Der Antragsgegnerin wird untersagt, bei der Sendung des Interviews bzw. von Interviewbestandteilen, die mit der Antragstellerin für die Sendung „Geraubte Kindheit“ aufgenommen wurden, die Bildnisse der Antragstellerin mit schwarzen Balken über ihren Augen bzw. über ihr Gesicht oder auf sonstige Weise unkenntlich zu machen und ihre Stimme zu verzerren.*

2) *Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von DM 10.000,--, ersatzweise Ordnungshaft von je 1 Tag für je DM 5.000,--, zu vollstrecken am Intendanten, angedroht.*

Beschluß des LG Mainz vom 3.9.1991 – 1 O 357/91 –

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden